



**SATZUNG
des
Männer-Turn-Vereins
von
1881 Ingolstadt e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein von 1881 Ingolstadt e.V.“ (MTV 1881 Ingolstadt) und hat seinen Sitz in Ingolstadt.
Die Gründung des Vereins erfolgte am 18. Juli 1881.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und dem Bayer. Landessportverband und mit seinen einzelnen Sportzweigen auch dessen Fachverbänden angeschlossen.
3. Die Farben des Vereins sind lila-weiß. Das Vereinsabzeichen ist ein rundes Logo in den Farben lila-weiß mit dem Ingolstädter Panther, einer Welle (Donau) und den Buchstaben und Ziffern „MTV Ingolstadt 1881“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit durch Pflege sportlicher Betätigung in sportlichem Geist, sowie die Förderung der Kultur und der Heimat- und Brauchtumpflege.
2. Der Jugend beiderlei Geschlechts gehört seine besondere Fürsorge.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Alle vom Verein erworbenen Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Jugendsportes, verwendet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. a) Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
b) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden.

§ 4 Mittel zum Zweck

1. Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden durch ausgebildete Übungsleiter, Anschaffung, Erhaltung und Erneuerung der dazu notwendigen Geräte; Schaffung und Instandhaltung der Übungsplätze; Zugänglichmachung einschlägiger Literatur.
2. Jugendpflege, Abhaltung zweckdienender Vorträge und Lehrgänge.

3. Durchführung von Sportveranstaltungen, sportlichen Ferienspielen und Wanderungen.
4. Die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Sportverbänden; Instandhaltung der Vereinsheime und erforderliche Baumaßnahmen.
5. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Aufführung des traditionellen Schächflertanzes.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) und jugendlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.
 Aktive Mitglieder haben nach besten Kräften an den Übungsstunden, den Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportabteilung teilzunehmen. Sie unterstehen den besonderen Gesetzen, sowie den Spiel- und Sportverordnungen des Vereins und denen der dem Verein übergeordneten Verbände.
 Passive Mitglieder sind solche, die den Verein durch ihre Beiträge und ihr ideelles Interesse unterstützen. Zur Sportausübung sind sie nicht verpflichtet. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls passive Mitglieder werden.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung sind sie berechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Auch in anderen Mitgliedsrechten können sie durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder durch Präsidiumsbeschluss beschränkt werden. Für Jugendliche bestehen die Jugendgruppen der Abteilungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Übungsstunden und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und Vereinseigentum zu benutzen. Die Anordnungen und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane, der zuständigen Übungsleiter und die für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen sind zu beachten.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und seiner betreffenden Abteilung.
4. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail, unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars, an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen ggf. im Einvernehmen mit der Leitung der Abteilung, welcher der Aufnahmeantrag gelten soll. Eine eventuelle Ablehnung wird mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge und Umlagen

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, laufende Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Aufnahmegebühr, der Beitrag und eventuelle Umlagen richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgesetzt.
Der Beitrag kann vom Präsidium jeweils ab 01. Januar für das folgende Jahr in Anlehnung an die Änderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet angepasst werden (Basisjahr 1991).
2. Die Abteilungen haben die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Präsidium einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag, ggf. auch eine gesonderte Aufnahmegebühr und Umlagen, zu erheben.
3. Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit wird der Beitrag nach Vereinbarung durch das Präsidium festgesetzt.
4. Die Beiträge sind Bringschulden, die halbjährlich im Voraus zu entrichten sind. Für die pünktliche Abführung der Beiträge bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich, auch wenn der Verein die Einbeziehung im Allgemeinen von sich aus betreibt.
5. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, Zahlungen zu leisten, können von den Zahlungen ganz oder teilweise befreit werden. Über die Befreiung entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.
6. Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat zusammen mit dem Aufnahmeantrag den Verein unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu ermächtigen, die Zahlungen von seinem Bankkonto einzuziehen. Ausnahmen kann das Präsidium bei Vorliegen besonderer Gründe im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter zulassen.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Präsident, der sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann jedoch erst nach Ausscheiden des jeweiligen vorherigen Ehrenpräsidenten erfolgen.
2. Die Ernennungen nach Absatz 1 erfolgen auf gemeinsamen Antrag des Präsidiums und des Ältestenrates durch die Delegiertenversammlung, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten zustimmen.
3. Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident haben die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.
Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod
2. Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
3. Beim Ausscheiden müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein (Beitragszahlung, Rückgabe von Vereinseigentum usw.). Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
4. Beim Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern und allen sonstigen Funktionären aus ihren Ämtern und dem Verein ist von diesen Rechenschaft abzulegen. Sämtliche etwa in Besitz des Ausscheidenden befindlichen vereinseigenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände sind zurückzugeben.

§ 10 Disziplinargewalt; Ausschlussverfahren und sonstige Strafen

1. Die Disziplinargewalt im Verein wird ausschließlich durch das Präsidium ausgeübt.
2. Innerhalb der Abteilungen für notwendig erachtete Bestrafungen sind von der Abteilungsleitung beim Präsidium zu beantragen und in der Präsidiumssitzung zu vertreten.
3. Das Präsidium ist berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlicher Ausschluss von der aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen, jedoch für höchstens drei Monate;
 - c) Ausschluss aus dem Verein
4. Die Strafen nach Absatz 3 können verhängt werden, wenn ein Mitglied
 - a) nach wiederholter schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung einer Strafe mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist, oder
 - b) vorsätzlich und böswillig gegen die Vereinssatzung oder bindende Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, oder
 - c) grob das Ansehen des Vereins schädigt, oder
 - d) böswillig die Vereinskameradschaft gefährdet, oder
 - e) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert (§ 45 StGB).
5. Gegen eine Strafe ist die Anrufung des Ältestenrates schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Strafe zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das Mitglied zusammen

mit der Bekanntgabe der Strafe durch eingeschriebenen Brief hingewiesen werden. Die Anrufung des Ältestenrates hat aufschiebende Wirkung. Weicht die Entscheidung des Ältestenrates von der Präsidiumsentscheidung ab, so hat das Präsidium erneut über die Strafe zu entscheiden, wobei dann diese erneute Entscheidung bindend ist und einer Überprüfung nicht mehr unterliegt.

6. Ein Ausschluss entbindet die betroffene Person nicht von der Nachzahlung noch rückständiger finanzieller Verpflichtungen oder von der Rückgabe noch im Besitz befindlichen Vereinseigentums.
7. Das Präsidium hat vor Beschlussfassung über einen Ausschluss oder eine sonstige Strafe das betroffene Mitglied und – soweit die Abteilung die Strafe nicht ohnehin nach Absatz 2 beantragt und vertritt – den betreffenden Abteilungsleiter zu hören.
8. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren möglich.

§ 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) das Präsidium,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) der Ältestenrat,
 - d) der Wirtschaftsbeirat,
 - e) die Mitgliederversammlung.Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe des Vereins sind bei satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig:
 - a) die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - b) das Präsidium und der Ältestenrat, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Alle Beschlüsse der Organe werden, soweit ein Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Ein Mitglied des Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Alle Abstimmungen werden durch Akklamation durchgeführt, es sei denn, dass ein mit Mehrheit gefasster Beschluss des Organs einen anderen Abstimmungsmodus verlangt.
6. Über Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die der jeweilige Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) bis zu vier Vizepräsidenten/innen,
 - c) einem Vertreter des Wirtschaftsbeirates,
 - d) dem Ehrenpräsidenten.

Der Präsident und die vier Vizepräsidenten werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Das Präsidium vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Bei der Vertretung haben jeweils zwei Präsidiumsmitglieder mitzuwirken, darunter immer der Präsident. Im Innenverhältnis sollen die Vizepräsidenten den Verein nur dann ohne Präsidenten vertreten, oder die sonstigen Aufgaben des Präsidenten ausüben, wenn der Präsident daran gehindert ist.
3. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 I 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 25.000,00 EURO jährlich die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins, die Verwaltung und Erhaltung der vereinseigenen Liegenschaften und des sonstigen Vereinsvermögens. Das Präsidium gibt sich für die gesamte Wahlperiode eine eigene Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgaben für die gesamte Wahlperiode verteilt werden. Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben für den gesamten Verein eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Geschäftspersonal zu beschäftigen.
5. Dem Präsidium sind alle angeschlossenen Abteilungen, deren Leiter sowie alle Vereinsfunktionäre unterstellt. Es ist seinerseits gehalten, Abteilungen gegenüber stets loyal und zweckfördernd zu handeln.
6. Alle im Sinne der Satzung getroffenen Anordnungen und Beschlüsse des Präsidiums sind für jedes Mitglied bindende Verpflichtungen. Das Präsidium ist seinerseits im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.
7. Zu seinen Beratungen kann das Präsidium einzelne Mitglieder hinzuziehen. Ein Stimmrecht der zugezogenen Mitglieder besteht nicht.
8. Das Präsidium wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Justitiar, der bei den Sitzungen Anwesenheitsrecht hat und das Präsidium berät.
9. Der Präsident beruft Präsidiumssitzungen und Delegiertenversammlungen ein und setzt im Benehmen mit dem Präsidium die Tagesordnung fest. Bei allen Sitzungen und Versammlungen, mit Ausnahme der Sitzung des Ältestenrates und der Abteilungsversammlungen, führt der Präsident den Vorsitz. Am Schluss des Geschäftsjahres erstattet der Präsident der Delegiertenversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Präsidiums im zurückliegenden Jahr.

10. Alle Verhandlungen des Präsidiums sind vertraulich; sie dürfen der Öffentlichkeit nur dann bekanntgegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird.
11. Jährlich sollen mindestens sechs Präsidiumssitzungen einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern ist innerhalb von zehn Tagen eine Präsidiumssitzung einzuberufen.
12. Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a ESTG erhalten.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Jedes Mitglied des Vereins hat Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Mitglieder des Ältestenrates,
 - c) der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates oder bei seiner Verhinderung dessen Vertreter,
 - d) die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter,
 - e) die Delegierten der Abteilungen nach folgender Maßgabe:
Pro angefangener 50 Mitglieder (inkl. Jugendliche) entsendet die jeweilige Abteilung einen Delegierten.
Insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Delegierte pro Abteilung.
2. Jedes Mitglied nach Ziff. 1 a) bis e) hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt oder bei unvorhergesehenem Ausfall von Mitgliedern nach Ziff. 1 e) aus trittigem Grund treten an diese Stelle gewählte Ersatzdelegierte.
3. Die Delegierten zu Ziff. 1 e) und die Ersatzdelegierten in gleicher Anzahl werden für jeweils zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Zahl der Delegierten bleibt für die Wahlperiode unverändert. Sie ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Maßgebend ist die Zahl der Abteilungsmitglieder zum 01. Januar des Jahres, in dem die Wahl der Delegierten stattfindet.
4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt. Sie findet in Präsenzform, in hybrider oder in rein digitaler Form statt.
5. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag (mit Angabe von Gründen) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
6. Die Einberufung aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgt in Textform durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin. Ist dies nicht möglich, ist die Tagesordnung am Schwarzen Brett oder in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszuhängen. Die Ladung erfolgt an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, außer sie

haben vorher in Textform anderes mitgeteilt. Die Frist beginnt am Tag der Absendung der Ladung.

7. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme als Tagesordnungspunkt bei der Delegiertenversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge werden nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Vereins, auf Änderung des Vereinszweckes oder auf Satzungsänderung, sind unzulässig.
8. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die übrigen Vereinsorgane,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Präsidiums,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
 - d) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen,
 - e) Entlastung und Neuwahl des Präsidiums und der Revisoren,
 - f) Satzungsänderung,
 - g) Behandlung der auf die Tagesordnung gesetzten Anträge und sonstigen Angelegenheiten,
 - h) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - i) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 - j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
9. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bestellt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.
10. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen. Vor der Wahl sind die Kandidaten über ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu befragen. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus zehn Personen, die langjährige Mitglieder sein sollen, über praktische Führungs- und Verwaltungserfahrungen in der Sportbewegung verfügen, in der Öffentlichkeit und in Sportkreisen ein untadeliges Ansehen genießen.
2. Jedes zweite Jahr scheiden in der Delegiertenversammlung zwei Mitglieder des Ältestenrates aus, und zwar jeweils die zwei Mitglieder, die dem Ältestenrat am längsten angehören, bei gleich langer Angehörigkeit mehrerer solcher Mitglieder, die zwei an Lebensjahren ältesten Mitglieder. Die ausscheidenden und eventuellen vorher bereits ausgeschiedenen Mitglieder müssen in Neuwahlen ersetzt werden. Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder ist zulässig. Sie gilt dann als Neuwahl; die einer Neuwahl vorhergehende Zeit der Angehörigkeit zum Ältestenrat wird bei der Regelung des Ausscheidens nicht mitgezählt.

3. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen eigenen Reihen selbst.
4. Mitglieder des Präsidiums, Abteilungsleiter und Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein. Die Mitglieder des Ältestenrates haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.
5. Der Ältestenrat hat sich zur Wahrung des Bestehens und des Ansehens des Vereins über das gesamte Vereinsleben zu informieren und das Präsidium in Angelegenheiten, die er für wichtig hält, zu beraten. Der Ältestenrat kann durch seinen Vorsitzenden vom Präsidium jederzeit einen Bericht über Einzelheiten des Vereinslebens einholen und das Präsidium ersuchen, zur Erörterung oder Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 15 Wirtschaftsbeirat

1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens fünf Personen.
2. Mitglieder des Wirtschaftsbeirates können nur Vereinsmitglieder sein, die in der Öffentlichkeit ein untadeliges Ansehen genießen.
3. Der Wirtschaftsbeirat berät das Präsidium in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten und begutachtet insoweit die vom Präsidium zur Beschlussfassung vorgesehenen Maßnahmen. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Unterlagen sind dem Wirtschaftsbeirat zugänglich zu machen. Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, bei denen der Wirtschaftsbeirat vom Präsidium gehört werden muss, sind insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt jährlich 25.000,00 EURO;
 - c) Übernahme von Bürgschaften von mehr als insgesamt jährlich 25.000,00 EURO;
 - d) finanzielle Verpflichtungen, die den Verein jährlich im Einzelfall mit mehr als jährlich 25.000,00 EURO belasten.
4. Die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates ist ehrenamtlich. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren. Die interne Arbeitsweise des Wirtschaftsbeirates im Einzelnen wird, soweit nicht bereits Regelungen in dieser Satzung vorhanden sind, durch eine Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seinen Mitgliedern den Vertreter für das Präsidium (§ 12 Abs. 1 c). Dieser muss vom Präsidium bestätigt werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nur im Falle der Vereinsauflösung (§ 23) zusammen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der Delegiertenversammlung (§ 13 Abs. 6) entsprechend.

§ 17 Abteilungen

1. Die Bildung einer Abteilung erfolgt durch gemeinsamen Beschluss des Präsidiums, der Delegiertenversammlung und des Ältestenrates.
2. Die Auflösung erfolgt durch gemeinsamen Beschluss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums und der Delegiertenversammlung, wenn
 - a) die Abteilung für den Verein finanziell nicht mehr tragbar ist, oder
 - b) die Abteilung gegen die Interessen des Vereins arbeitet oder die Vereinssatzung, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet und erfüllt, oder
 - c) die Abteilung ihren Sportbetrieb zur Erfolglosigkeit vernachlässigt.
3. Die Abteilungsleitung wird gebildet aus:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem Stellvertreter des Abteilungsleiters,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Abteilungsjugendleiter,
 - f) zusätzlichen Funktionären.
4. Die Abteilungsleitung wird im Sinne der Satzung des Gesamtvereins alle zwei Jahre in der am Schluss des Abteilungs-Geschäftsjahres stattfindenden Abteilungs-Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und muss durch das Präsidium bestätigt werden. Hierbei werden die Vertreter der Abteilung in der Delegiertenversammlung ebenfalls gewählt, wobei zusätzlich zum Abteilungsleiter die Abteilung pro angefangener 50 Mitglieder, inkl. Jugendlicher, einen Vertreter entsenden darf, begrenzt auf die Höchstzahl 10. Weiterhin sind die entsprechende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen.
5. Die Abteilung gibt sich unter Beachtung der Satzung des Gesamtvereins, insbesondere auch des § 10 der Satzung (Disziplinargewalt) ihre Geschäftsordnung selbst.
6. Die Gestaltung und Durchführung des Sportbetriebes sowie der sonstigen Veranstaltungen innerhalb der Abteilungen ist allein Sache der Abteilungsleitung und der hierzu von und aus der Abteilung gewählten Funktionäre.
7. Die Kassengeschäfte werden durch den Abteilungskassier geführt, unterliegen aber der Oberaufsicht des Präsidiums und sind von diesem zu billigen und zu genehmigen.
8. Die Abteilung ist nicht berechtigt, ohne vorherige Beratung und Zustimmung des Präsidiums, Verträge irgendwelcher Art abzuschließen, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, Geldauszahlungen vorzunehmen, Einkäufe zu tätigen oder Aufträge zu erteilen.
9. Mitglieder des Präsidiums haben bei allen Abteilungsversammlungen das Recht der Anwesenheit mit beratender Stimme.
10. Im Übrigen sind für die Abteilungen die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 18 Vereinsjugend

1. Jede Abteilung hat eine/n Jugendleiter/in.
2. Die Vereinsjugend kümmert sich in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung und dem/der Jugendleiter/in um die Jugendangelegenheiten der Abteilung und des Vereins.
3. Die Vereinsjugend bestimmt eine/n Jugendsprecher/in. Der/Die Jugendsprecher/in vertritt die Vereinsjugend im Präsidium.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abteilungen können ihr Geschäftsjahr nach eigenen Belangen bestimmen.

§ 20 Wahlen, Wahlperiode, Ersatzwahlen

1. Präsidium und Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre neu gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahlen erfolgt sind.
2. Scheidet der Präsident des Gesamtvereins oder ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, muss innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen Delegierten- bzw. Abteilungsversammlung eine Ersatzwahl stattfinden.
3. Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende sonstige Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsleitungen kann das Präsidium bzw. die Abteilungsleitung kommissarisch eine geeignete Person einsetzen. Die Ersatzwahl ist jedoch in der nächsten Delegierten- bzw. Abteilungsversammlung durchzuführen. Alle Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.
4. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Wahlen können grundsätzlich durch Akklamation durchgeführt werden, es sei denn, dass mehr als ein Kandidat zur Wahl steht oder ein mit Mehrheit gefasster Beschluss des Organs einen anderen Abstimmungsmodus verlangt.
6. Über Wahlen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 21 Vereinshaftung, Haftungsausschluss, Datenschutz

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder und Vereinsorgane trifft keine persönliche Haftung. Diese Haftungsbeschränkung besteht jedoch nicht für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss und solche aus unerlaubter Handlung
2. Der Verein haftet nicht für Schaden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schaden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 II BGB bleibt unberührt.

3. Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden Daten des Vereinsmitglieds für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an den Dachverband des Vereins, den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) weitergegeben. Eine Datenweitergabe an Dritte, insbesondere zu kommerziellen oder politischen Zwecken, ist ausgeschlossen.
- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name - Adresse - Nationalität - Geburtsdatum - Geschlecht - Telefonnummer - E-Mailadressen - Bankverbindung - Abteilungsmitgliedschaften - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 - c) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name — Vorname — Geburtsdatum — Geschlecht — Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.
 - d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 - e) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien
 - f) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein — abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung — nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- g) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- h) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- i) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritten geschützt.
- j) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium für die jeweilige Wahlperiode ein Datenschutzbeauftragter bestellt

§ 22 Änderung der Satzung und des Vereinszweckes

1. Satzungsänderungen können nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich mit hinreichender Begründung an das Präsidium gerichtet werden. Sie müssen den Delegierten mit einer Veröffentlichungsfrist von 14 Tagen bekanntgegeben werden, wobei es genügt, wenn in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph mit einer kurzen stichwortartigen Inhaltsangabe genannt wird.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Delegierten erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Delegierten muss schriftlich erfolgen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragen. Die Behandlung eines solchen Antrages kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung ist dann beschlossen, wenn weniger als sieben der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Weiterbestand des Vereins stimmen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Präsidenten.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung wurde am 03.04.1998 beschlossen und neu aufgestellt. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die alte Satzung ungültig.